



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0042/2023</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>28.11.2023</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 / Au / rl</b>
<b>Neufassung der Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen und der Grabmal- und Grabpflegeordnung</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Müller, Bernd</b> <b>Marchreiter, Simone</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>07.12.2023</b> <b>18.12.2023</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Amberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) in der Fassung vom 24.11.2023.
2. Die Stadt Amberg beschließt die als Anlage 2 beigefügte Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (GrabmalO) in der Fassung vom 24.11.2023.

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Derzeit betreibt die Stadt Amberg fünf Friedhöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierbei handelt es sich um die folgenden Liegenschaften:

- Friedhof St. Katharina
- Friedhof Hl. Dreifaltigkeit
- Waldfriedhof Raigering
- Friedhof Ammersricht
- Friedhof Luitpoldhöhe

Seit Jahren erlebt die Bestattungskultur in Deutschland einem tiefgreifenden Wandel. Dies ist insbesondere an einem deutlichen Anstieg von Urnenbestattungen ersichtlich. Bei Erlass der letzten Friedhofssatzung stieg zuletzt zudem die Anzahl von Grabaufösungen.

Diesen verstärkten Trend hat das Friedhofsamt der Stadt Amberg erkannt und wirkt diesem mit einem vielfältigen Angebot an alternativen, pflegefreien Bestattungsformen entgegen, die laufend erweitert werden.

So konnten seit der letzten Satzungsänderung 2017 vermehrt Urnensondergräber an Bäumen (sog. Urnenbäume) sowie sanierte, denkmalgeschützte Gräber (sog. USG-Gräber) errichtet werden. Zudem wurde im Dreifaltigkeitsfriedhof 2020 eine

Urnenwand errichtet. In diesem Jahr wurden auch die sog. Liegenden Gräber im Katharinenfriedhof errichtet. Diese beinhalten ein pflegefreies Grab mit Urnenkammer in der Erde.

Im Jahr 2022 wurden auch sog. anonyme bzw. halbanonyme Urnenwiesen errichtet und können für Bestattungswünsche ohne Grab als naturnahe Gräber angeboten werden.

Alle genannten neuen Sondergräber sind pflegefrei für die Angehörigen.

Bei den denkmalgeschützten Gräbern wird die Pflege durch das Friedhofsamt beauftragt oder durch eigenes Personal durchgeführt.

Das Angebot neuer pflegefreier Bestattungsformen kommt dem Wunsch der Grabnutzungsberechtigten nach einem geringerem oder keinem Pflegeaufwand für Gräber entgegen. Seit Einführung dieser neuen Grabarten ist tendenziell eine erhöhte Nachfrage nach diesen festzustellen.

Durch diese Schaffung neuer Bestattungsformen konnte auch der Trend der Grabaufgaben gestoppt werden. Außerdem kommen vereinzelt Auswärtige zur Bestattung nach Amberg. Damit konnte durch diese neuen Bestattungsformen der Trend der Bestattungsfucht in den Landkreis umgekehrt werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2023 wurde aufgrund der weiterhin bestehenden schlechten Verwesungsbedingungen die Ruhefristen entsprechend angepasst. Dies betrifft fast ausschließlich Erdbestattungen.

Für Erdbestattungen gilt daher dann generell eine Ruhefrist von 25 Jahren. Bei Kindergräbern wurden sowohl für Urnen als auch Erdbestattungen Vereinheitlichungen vorgenommen.

Mit der Möglichkeit der Grabreservierung und der Zulassung neuer, innovativer Bestattungsformen wurden vielfältige neue Wege geschaffen, um den Wünschen der Bürger entgegenzukommen.

Weiterhin zeichnet sich ab, dass wegen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung die Möglichkeit zur Bestattung von Verstorbenen anderer Weltanschauungen und Religionen weiter ausgebaut werden sollte.

So wurde bereits in die bisherige Satzung die Zulassung von Grabfeldern für Muslime und Yeziden aufgenommen. Diesbezüglich wird diese Bestattungsmöglichkeit erweitert und Bestattungen im Leichentuch in hierfür geeigneten Grabstätten zugelassen.

Darüber hinaus wird mit der neuen Satzung eine Vorfahrpflicht bei der Überführung von Leichen nach auswärts eingeführt. Die Vorfahrpflicht zielt auf eine präventive Kontrolle der Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorgaben im Einzelfall ab.

Mit dieser Anzeigepflicht vor der Leichenüberführung kann sichergestellt werden, dass nur geeignete Bestatter beauftragt werden. Die Einführung erfolgt aufgrund festgestellter Mängel bei ortsfremden Bestattern.

Die weitere Einführung von biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen unterstützt den Umweltgedanken der meistens naturnahen Bestattungen.

Mit dem Erlass einer neuen Satzung bietet sich zusätzlich die Gelegenheit, kleinere redaktionelle Unklarheiten zu bereinigen und auch deutlicher auf die sonstigen Funktionen von Friedhöfen hinzuweisen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die beigefügten Textentwürfe der Bestattungssatzung einschließlich der Grabmal- und Grabpflegeordnung als Satzungen der Stadt Amberg zu beschließen.

- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil
- d) Ablauf bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

---

**Alternativen:**

---

**Anlagen:**

Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (GrabmalO)

Vergleich der bisher geltenden Satzung mit den neuen Vorschriften